

SATZUNG

zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin (Kita-Beitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), des § 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz (KitaG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 27) und der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und -Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 01.06.2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S. 450), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 27) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, nachstehend nur als Gemeinde bezeichnet, werden Elternbeiträge (Gebühren) für die der Gemeinde entstehenden Aufwendungen in der Kindertagespflege nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Benutzung sowie ein Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen von den Personensorgeberechtigten erhoben.

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind kommunale Einrichtungen, in denen Kinder bis zur Beendigung der Grundschulzeit Aufnahme finden können. Dazu betreibt die Gemeinde Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung.

- (2) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes der Gemeinde ist die bestandskräftige Feststellung des Rechtsanspruches des aufzunehmenden Kindes, freie Kapazitäten in den Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 2, der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde, die Vorlage einer Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 KitaG und der Wohnsitz des Kindes in der Gemeinde. Bei freien Kapazitäten in den Einrichtungen nach Abs. 1 S. 2 kann auch die Betreuung eines Kindes mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde erfolgen; in diesem Fall hat die Wohnsitzgemeinde des Kindes der Gemeinde die für den Platz des Kindes anfallenden Kosten, soweit sie nicht durch Dritte oder im Rahmen der Erhebung der Elternbeiträge gedeckt sind, zu erstatten. Die Erstattung kann auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung der beteiligten Gemeinden geregelt werden. Befindet sich der Wohnsitz des Kindes außerhalb des Landkreises Märkisch-Oderland, ist als

weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes die verbindliche Kostenübernahmeerklärung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe am Wohnsitz des Kindes vorzulegen.

Bei freier Kapazität und ausreichendem pädagogischen Personal besteht die Möglichkeit zur stundenweisen Betreuung (Gastkinder) für maximal 30 Arbeitstage innerhalb eines Kita-Jahres.

- (3) Das für die Erhebung der Elternbeiträge maßgebende Kita-Jahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- (4) Ab Betreuungsbeginn können die Personensorgeberechtigten eine Eingewöhnungsphase in Anspruch nehmen und zeitweilig gemeinsam mit ihrem Kind die Kindertagesstätte nach Abs. 1 S. 2 besuchen. Der Besuch der Eltern nach Satz 1 kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen durch die Gemeinde eingeschränkt oder beendet werden.

§ 2 Entstehung, Beendigung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 S. 2 und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

Bei Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag, nach dem 15. eines Monats der hälftige Elternbeitrag zu entrichten.

- (2) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde für die Dauer des Kita-Jahres erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Er wird in aufeinander folgenden Monatsbeträgen erhoben und ist im Voraus zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Eine Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen.

Die Anpassung der Gebührenhöhe erfolgt nach Eingang der jährlichen Einkommenserklärung der Gebührenpflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung mit Wirkung zum 01.08. des laufenden Kita-Jahres. Geht keine aktuelle Einkommenserklärung bei der Gemeinde ein, wird der Höchstsatz nach dieser Satzung für die jeweilige Betreuungsdauer bei der in Anspruch genommenen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 S. 2 erhoben.

Die Gemeinde kann verschiedene Gebührenansprüche in einem Bescheid zusammenfassen; die Elternbeiträge und das Essengeld können zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen Forderungen der Gemeinde in einem Bescheid erhoben werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, bspw. infolge einer Änderung des Rechtsanspruchs des Kindes, ist bei Erhöhung der Wochenstunden vor dem 15. eines Monats der volle geänderte Elternbeitrag, nach dem 15. des Monats der hälftige geänderte

Elternbeitrag mit der entsprechend geänderten Gebührenhöhe nach dieser Satzung zu entrichten. Bei Reduzierung der Betreuungszeit wird die Änderung erst zum Beginn des Folgemonats wirksam. Dies gilt auch bei einem Wechsel innerhalb einer Einrichtung oder von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 S. 2.

Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Monatsbeträge. Im Falle einer Kündigung durch die Personensorgeberechtigten, die nur schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende (Eingang der Gemeinde) zulässig ist, endet das Gebührenverhältnis zum Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung.

- (3) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch bei einem Besuchsverbot i.S.d. § 34 Infektionsschutzgesetzes.

Bei Abwesenheit wegen Krankheit von mindestens 4 zusammenhängenden Kalenderwochen, kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes für den Besuch der Einrichtung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes (im Original) schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Erlass besteht nicht.

§ 3 Erhebungs- und Einzugsverfahren

- (1) Die Zahlung der Gebühren und des Essengelds erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Gebührenschuldner können die Zahlung durch Überweisung (Selbsteinzahler) der Gebühren unter Angabe ihrer Personenkontonummer oder durch Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung) auf die jeweils von der Gemeinde benannte Bankverbindung erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Bareinzahlung in der Gemeindekasse zugelassen werden. Im letztgenannten Fall können zusätzliche Entgelte für die Abwicklung entstehen und werden als Verwaltungsgebühr nebst Auslagen nach Aufwand erhoben.

Die Erhebung des Essengeldes erfolgt rückwirkend für den abgelaufenen Monat und ist bis zum 10. des Monats, der auf den abgelaufenen Monat folgt, zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung wird ausgeschlossen. Bei Direktabrechnung des Essengeldes über den von der Gemeinde ausgewählten Anbieter der Mittagsversorgung mit den Gebührenpflichtigen erfolgt die Erhebung des Essengeldes entsprechend den Bedingungen der Anmeldung zur Essensversorgung der Gebührenpflichtigen durch den Anbieter der Mittagsversorgung.

- (2) Kosten der Personensorgeberechtigten, Gebührenschuldner und sonstiger Verfahrensbeteiligter für die Beschaffung von Attesten, Bescheinigungen, Übernahmeerklärungen oder sonstiger Unterlagen im Sinne dieser Satzung werden nicht erstattet. Eine Pflicht zur Verwahrung der Unterlagen nach Satz 1 besteht nur bis zum Ablauf des Kita-Jahres nach dem Ende des Betreuungsverhältnisses. Eine Rückgabe der Unterlagen erfolgt nur nach

Beendigung der Gebührenpflicht, auf Antrag des Gebührenpflichtigen und bei bestandskräftigen Gebührenbescheiden. Im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens entsteht der Anspruch auf Rückgabe erst drei Monate nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides bzw. Rechtskraft etwaiger gerichtlicher Entscheidungen.

- (3) Die Gebühr für die Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit, die Gebühr für die Betreuung von Gastkindern sowie der sonstigen Ersatzforderungen der Gemeinde nach dieser Satzung wird in einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Deren Erhebung kann auch mit einem anderen Bescheid der Gemeinde, mit dem eine öffentlich-rechtliche Forderung festgesetzt wird, verbunden und die Gebühren zusammen erhoben werden.
- (4) Liegen Einkommensnachweise zum maßgeblichen Zeitpunkt nach dieser Satzung i.S.d. § 6 Abs. 4 noch nicht vor, werden die Gebühren, auch im Falle einer Selbsteinschätzung, vorläufig festgesetzt.

Sollten keine oder nur unvollständige Nachweise eingereicht werden, wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Folgemonat, in dem die geeigneten Einkommensnachweise vollständig bei der Gemeinde vorgelegt worden sind.

Nach Vorlage des Steuerbescheides wird die endgültige Festsetzung der Gebühr vorgenommen. Im Falle einer nachträglichen Erhöhung der Steuerfestsetzung, insbesondere durch die Steuerbehörde infolge einer Steuerstraftat oder einer Betriebsprüfung, erfolgt eine Nachveranlagung gegenüber dem Gebührenpflichtigen im Umfang der steuerlichen Höherfestsetzung.

Der Gebührenschuldner hat alle nach dieser Satzung relevanten Steuerbescheide unaufgefordert und unverzüglich nach ihrem Erhalt der Gemeinde einzureichen; auf Verlangen sind die Originale der Steuerbescheide zur Einsichtnahme der Gemeinde vorzulegen.

- (5) Bei rückständigen Gebühren (Zahlungsverzug von mehr als 6 Wochen) ist die Gemeinde berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.
- (6) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner (Schuldner der Elternbeiträge und des Essengeldes, auch als Gebührenpflichtige bezeichnet) sind die Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Gebührenschuldner sind auch Diejenigen, auf deren Veranlassung und nach deren Anmeldung das Kind die Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 1 S. 2 besucht.

Personensorgeberechtigt ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen

Gesetzbuches (BGB) oder durch Entscheidung des Familiengerichts die Personensorge zusteht.

Die Gebührenschuld bleibt auch im Falle der vertraglichen Übernahme von Elternbeiträgen oder von Essengeld durch Dritte oder bei der zulässigen Vereinbarung eines Leistungsträgers der Personensorgeberechtigten und/oder des Kindes nach einem Sozialgesetzbuch oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften einer Direktzahlung mit der Gemeinde unberührt.

- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Abs. 1, haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Für Kinder aus behördlich anerkannten Pflegefamilien oder Einrichtungen gem. §§ 33 und 34 SGB VIII trägt der für die Gewährung dieser Hilfen zur Erziehung örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung. In diesem Falle ist der für die Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Gebührenpflichtige.

§ 5 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich gem. § 17 Abs. 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 S. 2, der Anzahl und dem Alter der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem Einkommen der Gebührenschuldner nach Maßgabe dieser Satzung.

Unterhaltsberechtig i.S. dieser Satzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die mit den Gebührenpflichtigen in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der Bezug des Kindergeldes ist glaubhaft zu machen; bei Kindern über 18 Jahren ist die Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung nachzuweisen.

Ein Essen- oder etwaiges Getränkegeld in der Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 S. 2 ist neben dem Elternbeitrag zu entrichten.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlagen 1 lit. a) bis c) betreffen die Erhebungen der Monate (Betreuungszeiten) vom 01.01.2013 bis 31.12.2018, die Anlagen 2 lit. a) bis c) die Erhebungen der Monate (Betreuungszeiten) ab dem 01.01.2019.

Die Anlagen nach den Sätzen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Die Gebühren sind nach dem zu berücksichtigenden Einkommen der Gebührenschuldner, das nach näherer Bestimmung des § 6 zu ermitteln ist, gestaffelt.

Sofern keine ausreichenden Nachweise zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens nach § 6 durch die Gebührenpflichtigen der Gemeinde vorgelegt werden, wird die Gebühr jeweils auf den in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesenen Höchstbeitrag für die Betreuungsdauer des Kindes festgesetzt. Eine Änderung der Gebührenhöhe kann nur mit Wirkung für die

Zukunft, frühestens ab dem Zeitpunkt der Vorlage der Einkommensnachweise (maßgebend ist der Eingang bei der Gemeinde), erfolgen.

- (4) Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Jahreseinkommen gem. § 6 des dem Kita-Jahr vorausgegangen Kalenderjahres (Berechnungsjahr). Bei Selbständigen kann im Falle des § 7 Abs. 4 S. 1 das dem Berechnungsjahr vorangegangene Einkommen zugrunde gelegt werden.

Die Höhe der monatlichen Gebühr wird als prozentualer Anteil des Einkommens festgesetzt, wobei das Jahreseinkommen durch 12 geteilt wird. Die für die einzelnen Betreuungsangebote anfallenden Gebühren und die für die jeweiligen Einkommensstufen maßgeblichen Prozentsätze ergeben sich aus den Gebührentabellen der Anlagen 1 und 2. Die zu zahlende Gebühr ist auf den nächstliegenden vollen Euro-Betrag abzurunden.

- (5) Die Kostenbeteiligung für die einzelnen Betreuungsangebote ergibt sich im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 S. 2 im Krippen- und Kindergartenalter bei einer

Betreuungszeit bis	zu
a) 20 Wochenstunden	90 %
b) 25 Wochenstunden	95 %
c) 30 Wochenstunden	100 %
d) 35 Wochenstunden	105 %
e) 40 Wochenstunden	110 %
f) 45 Wochenstunden	115 %
g) 50 Wochenstunden	120 %
h) 55 Wochenstunden	125 %

der in den Gebührentabellen nach Anlagen 1 und 2 angegebenen Gebührensätze. Im Grundschulalter (Hort) beträgt die Gebühr bei einer

Betreuungszeit bis	zu
a) 10 Wochenstunden	80 %
b) 15 Wochenstunden	90 %
c) 20 Wochenstunden	100 %
d) 25 Wochenstunden	110 %
e) 30 Wochenstunden	120 %

der in den Gebührentabellen nach Anlagen 1 und 2 angegebenen Gebührensätze.

Die Betreuungszeit kann innerhalb einer Woche variabel genutzt werden, wobei gesetzliche Feiertage im Land Brandenburg nicht in die Betreuungszeit eingerechnet werden.

Die Öffnungs- und Schließzeiten ergeben sich aus den Betreuungsverträgen und den jeweiligen Mitteilungen der Einrichtungen; sie werden von der Gemeinde im Benehmen mit dem Einrichtungsleiter festgelegt. Die Änderung der Öffnungs- und Schließzeiten ist ab deren Bekanntgabe wirksam.

- (6) Der monatliche Höchstsatz des errechneten Einkommens endet bei 4.538,00 €.

Der monatliche Mindestbeitrag bei einem unterhaltsberechtigten Kind für die Mindestbetreuungszeit von 30 Wochenstunden, im Hortbereich von 20 Wochenstunden, wird je Altersgruppe wie folgt festgelegt:

a) Krippenkinder	bis 31.12.2018: 20,00 €	ab 01.01.2019: 20,00 €
b) Kindergartenkinder	bis 31.12.2018: 15,00 €	ab 01.01.2019: 15,00 €
c) Hortkinder	bis 31.12.2018: 12,00 €	ab 01.01.2019: 12,00 €

Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die Gebühren für jedes im Haushalt der Gebührenpflichtigen lebende und gegenüber den Gebührenpflichtigen unterhaltsberechtigte Kind wie folgt:

– für 1 unterhaltsberechtigtes Kind	keine Ermäßigung
– für 2 unterhaltsberechtigte Kinder	auf 85 v. H.
– für 3 unterhaltsberechtigte Kinder	auf 70 v. H.
– für 4 und mehr unterhaltsberechtigte Kinder	auf 55 v. H.

Außerhalb des Haushalts der Gebührenpflichtigen lebende und gegenüber den Gebührenpflichtigen unterhaltsberechtigte Kinder werden berücksichtigt, indem der nachgewiesene Unterhaltsbetrag vom Einkommensbetrag nach dieser Satzung abgezogen wird.

Bei Aufnahme eines Kindes haben die Personensorgeberechtigten alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben und die Unterhaltszahlung nachzuweisen. Verändert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z.B. durch Geburt eines weiteren Kindes oder Wegfall eines unterhaltsberechtigten Kindes) oder tritt eine Änderung der Unterhaltszahlungen ein, ist jede dieser Änderungen der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und ist für die Berechnung der Höhe des Elternbeitrags ab dem Monat nach dem Eingang der Anzeige bei der Gemeinde maßgebend.

- (7) Die Inanspruchnahme einer Einrichtung i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 2 bleibt ohne Elternbeitrag, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor seiner Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung).

Diese Befreiung gilt nicht, wenn das Kind unter den Ausschluß nach § 17e KitaG fällt und für das Essengeld nach dieser Satzung sowie sonstiger Leistungen der Gemeinde nach dieser Satzung und insbesondere von Leistungen der Gemeinde, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.

Die Elternbeitragsbefreiung nach Satz 1 gilt für ein Kita-Jahr. Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Sie gilt für Kinder, die bis zum 30. September des nachfolgenden Kita-Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz

vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei.

Liegen die Voraussetzungen der Elternbeitragsbefreiung am 1. August eines Jahres vor, so werden bis zur Aufnahme des Kindes in die Schule keine Elternbeiträge erhoben. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, erstattet die Gemeinde die erhobenen Elternbeiträge, nachdem die Gebührenpflichtigen ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben. Die Meldung ist bis zum 1. Juni vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung, wenn die Pflichtigen alle erforderlichen Angaben nach dieser Satzung ggü. der Gemeinde erteilt haben.

- (8) Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich dem Monat erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, unabhängig davon, ob es bereits in einer Kindergartengruppe oder einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes erhoben.

Für Gastbetreuung lt. § 1 Abs. 2 S. 5 beträgt die Gebühr je angefangene Stunde 2,50 €. Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 10,00 €, bei Überschreitung der Betreuungszeit über die Öffnungszeiten der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 S. 2 hinaus pro angefangene Stunde eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

- (9) Innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt eine Neuberechnung der jeweiligen Gebühren nur, wenn sich das Einkommen des laufenden Jahres auf Dauer um mehr als 20 % verringert. Die Verringerung des Einkommens ist gegenüber der Gemeinde glaubhaft zu machen. Für die Neuberechnung ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen; dabei sind die Einkünfte des Gebührenpflichtigen zuzurechnen, die nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Im Falle des Satz 1 erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrages ab dem Kalendermonat, der auf den Eingang der Anzeige der Verringerung des Einkommens und der Glaubhaftmachung nach Satz 2 bei der Gemeinde folgt.

- (10) Für die Betreuung von Hortkindern in den Ferienzeiten wird eine Ganztagsbetreuung gewährleistet. Dafür wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 6,00 €/Woche erhoben, sofern die vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird. Für schulfreie Tage, die von der Schulleitung im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung innerhalb des Schuljahres amtlich festgesetzt werden, wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen und Personensorgeberechtigten gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.
- (2) Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung des Elternbeitrages erzielten positiven Einkünfte des Zahlungspflichtigen i.S.d. § 2 Abs. 1 und 2 EStG einschließlich der steuerfreien Einnahmen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht zulässig.

Als Einkommen wird u.a. berücksichtigt:

- Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit (gewerbliche wie freiberufliche Tätigkeiten) einschließlich Ausbildungsvergütungen und aus pauschal versteuertem Einkommen (Geringverdiener),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Renten, einschließlich Witwen- und (Halb-)Waisenrenten, BU-/EU-Renten, Betriebsrenten und Versorgungsleistungen aus privaten, berufsständischen und öffentlichen Kassen,
- Unterhaltszahlungen für die Gebührenpflichtigen, insbesondere Ehegatten- oder Lebenspartnerunterhalt, Trennungs- und Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltungsleistungen und aus öffentlichen Entschädigungsverpflichtungen,
- Einnahmen aus dem SGB III, insbesondere Leistungen zur Arbeitsförderung (ALG I, Gründungszuschuß, Übergangs- und Kurzarbeitergeld, Insolvenz- und Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe),
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, insbesondere Kranken- und Mutterschaftsgeld, Übergangs- und Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen aus dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrsoldgesetz

Das Erziehungsgeld/Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gehört zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 €/Kalendermonat überschreitet.

Ebenfalls außer Ansatz bleiben:

- Leistungen nach dem SGB II und XII,
- Leistungen nach dem AsylbLG,
- Leistungen nach dem BAföG, Stipendien aus öffentlichen Kassen,
- Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Rahmen der steuerlich (als steuerfrei) anerkannten Höchstbeträge,
- Kindergeld nebst dem Kindergeldzuschlag nach Maßgabe des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) sowie das Pflege- und Betreuungsgeld nach einem Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Für die Berechnung der Elternbeiträge (Gebührenerhebungen) bzw. des Einkommens nach dieser Satzung werden für die Betreuungszeiten vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2018 abweichend von den vorstehenden Regelungen die Leistungen nach dem BAföG, Stipendien aus öffentlichen Kassen, Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, Kindergeld nebst dem Kindergeldzuschlag nach Maßgabe des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) sowie das Pflege- und Betreuungsgeld nach einem Sozialgesetzbuch eingerechnet und als Einkommen berücksichtigt.

- (3) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:
- a) Lohn- bzw. Einkommenssteuer nebst Solidaritätszuschlag,
 - b) Kirchensteuer/Kirchgeld,
 - c) Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Beiträge),
 - d) gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen.
- (4) Das Einkommen nach den vorstehenden Absätzen ist durch geeignete Nachweise der Gebührenpflichtigen zu belegen. Geeignete Nachweise sind der Einkommenssteuerbescheid sowie sonstige Nachweise aus behördlicher Festsetzung i.S.d. Abs. 2 und 3. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Beantragung der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 S. 2 ohne Verschulden der Gebührenpflichtigen nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (etwa bestätigte Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Einkommens- und/oder Umsatzsteuervoranmeldungen). Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann bei fehlendem Verschulden des Gebührenpflichtigen von einer gewissenhaften Selbsteinschätzung ausgegangen werden.

Bei Selbständigen, die unverschuldet über keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr verfügen, wird das Einkommen aus dem letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheid entnommen. Sollte noch gar kein Einkommensteuerbescheid vorhanden sein, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer Betriebswirtschaftsanalyse (BWA) für das laufende Kita-Jahr ausgegangen. Ergibt sich aus den Beträgen der im laufenden Kita-Jahr erfolgenden Einkommens- oder Umsatzsteuervorauszahlungen ein höherer Einkommensbetrag, als im letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheid, ist dieser höhere Einkommensbetrag zugrunde zu legen. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde unverzüglich nach Abgabe der jeweiligen Voranmeldungen und dem Erhalten der Steuerbescheide über die jeweiligen Einkommensbeträge unverzüglich und unaufgefordert Mitteilung zu machen.

Ein Verschulden des Gebührenpflichtigen liegt insbesondere dann vor, wenn dieser es unterlassen hat, seine steuerlichen Erklärungspflichten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen zu erfüllen.

Bei Lebens- und Bedarfsgemeinschaften i.S.d. Sozialgesetzbücher wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern oder

Sorgeberechtigten des Kindes sind. Steht ein Partner in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

- (5) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartnern, Lebens- und Bedarfsgemeinschaften bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils oder Sorgeberechtigten ab dem Zeitpunkt des Nachweises der räumlichen Trennung bei der Gemeinde unberücksichtigt. Es kommt dann der für das betroffene Kind zu zahlende Unterhalt zur Anrechnung. Wird auf eine berechnete Unterhaltszahlung durch ein Elternteil oder den Sorgeberechtigten verzichtet, wird zur Bemessung der Unterhaltszahlung ersatzweise der Regelsatz nach der Düsseldorfer Tabelle in der jeweils im Kita-Jahr geltenden Fassung in Anrechnung gebracht.
- (6) Durch die Pflichtigen nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung für nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kinder werden vom Einkommen i.S.d. Satzung auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt.

§ 7 Essengeld

- (1) Kostspflichtiger Bestandteil der Betreuung von Kindern in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 S. 2 ist die Versorgung mit Mittagessen an deren Öffnungstagen. Zur Versorgung mit Mittagessen gehören neben dem Speiseangebot ggf. Getränke nach Angebotslage.

Das Essengeld wird für die Inanspruchnahme des Mittagessens als Zuschuss in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen von den Gebührenschuldern nach Maßgabe dieser Satzung erhoben; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Der Zuschuss beträgt 1,90 EUR je Mittagessen.

Das Essengeld ist nur dann zu entrichten, wenn der Betreuungsvertrag die Versorgung mit Mittagessen ausdrücklich mit vereinbart. Der Betreuungsvertrag kann eine Direktabrechnung des Essengeldes über den von der Gemeinde ausgewählten Anbieter der Mittagsversorgung mit den Gebührenpflichtigen vorsehen; in diesem Fall erfolgt die Erhebung des Essengeldes entsprechend den Bedingungen der Anmeldung zur Essensversorgung.

- (2) Für Krippen- und Kindergartenkinder sowie für Hortkinder mit Ferienbetreuung werden nach Abzug von gesetzlichen Feiertagen, Schließzeiten der Einrichtung, Urlaubs- und Krankentagen durchschnittlich 247 Anwesenheitstage berücksichtigt. Für Hortkinder ohne Ferienbetreuung werden durchschnittlich 170 Anwesenheitstage berücksichtigt. Für Gäste wird die volle Tageszahl nach dieser Satzung angesetzt.

Das Essengeld wird als Gebühr erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluß des Betreuungsvertrages, sofern dieser die Versorgung mit Mittagessen beinhaltet. Sie endet mit dem Ablauf

des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 1 Satz 7.

- (3) Muss ein Kind aufgrund nachgewiesener Erkrankung mindestens vier Wochen ununterbrochen der Mittagessenversorgung fern bleiben und hat die Mittagsversorgung nicht in Anspruch genommen, so gelten für die Erstattung des Essengeldes auf Antrag der Gebührenpflichtigen die Bestimmungen dieser Satzung für den Elternbeitrag entsprechend. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 1 Satz 7 entsprechend.
- (4) Im Übrigen gelten für die Anforderung und die Zahlung des Essengeldes die Bestimmungen für den Elternbeitrag und § 3 Abs. 1 Satz 7 entsprechend.

Für Kinder, die Leistungen aus dem Teilhabepaket des SGB II erhalten, kann eine gesonderte Regelung zur Kostentragung unter Einbeziehung des Leistungsträgers nach dem SGB II getroffen werden.

§ 8 Mitwirkungs- und Nachweispflicht, Datenschutz

- (1) Die Gebührensschuldner haben bei Neuaufnahme ihres Kindes und dann einmal jährlich bis 30.06. des jeweils darauffolgenden Kalenderjahres eine Erklärung zum Einkommen abzugeben. Die Erklärung hat vollständig und wahrheitsgemäß zu erfolgen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben die Einkommensnachweise, insbesondere die Steuerbescheide bzgl. ihres Einkommens und alle Leistungsbewilligungen von Behörden, insbesondere nach einem Sozialgesetzbuch oder nach dem BAföG, einschließlich aller Änderungen, und sonstiger Vorschriften, die Geld oder einen geldwerten Vorteil dem Gebührenpflichtigen zuwenden, unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde abschriftlich zu übersenden. Auf Verlangen der Gemeinde sind die Bescheide nach Satz 1 im Original vorzulegen.
- (3) Jegliche Veränderungen in den familiären, steuerlichen und persönlichen Verhältnissen, insbesondere den zur Berechnung der Gebührenhöhe wesentlichen Angaben, wie Änderung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Namensänderung, Änderung der Anschrift oder des Tätigkeitsverhältnisses, sind der Gemeinde durch die Gebührenpflichtigen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflichtigen haben zur Glaubhaftmachung alle erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die Gemeinde wird durch die Gebührenpflichtigen bevollmächtigt, gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, die ggf. für die Gemeinde erforderlichen Auskünfte einzuholen oder Angaben bestätigen zu lassen. Diese Dritten werden von ihrer Schweigepflicht ggü. der Gemeinde entbunden. Die Gebührenpflichtigen stimmen der Einholung von amtlichen Auskünften durch die Gemeinde bei allen nach dieser Satzung für die Ermittlung der Gebührenhöhe in Betracht kommenden Behörden zu.
- (4) Die Gemeinde kann die zur Ausführung dieser Satzung erforderlichen Daten auch selbst ermitteln und hierzu auskunftsfähige Dritte heranziehen.

Die Pflichtigen sowie die Benutzungsberechtigten nach dieser Satzung haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die Unterlagen zum Nachweis oder zur Glaubhaftmachung vorzulegen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Betreuungspflicht und zur Durchführung dieser Satzung benötigt. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser und zur Durchführung dieser Satzung Dritter bedienen.

Die Gemeinde sowie die von ihr zur Durchführung dieser Satzung beauftragte Dritte sind berechtigt, die Daten, insbesondere auch personenbezogene Daten der Kinder und der Gebührenpflichtigen, zu verarbeiten und für die Dauer der Benutzungsverhältnisse unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfristen, mindestens jedoch für 4 Jahre nach Beendigung des Besuches einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 S. 2, zu speichern. Ein Anspruch auf Löschung von Daten besteht insoweit und solange nicht.

Die Gemeinde ist berechtigt, von ihr erhobene und verarbeitete Daten an Dritte, insbesondere an andere Behörden und öffentliche Stellen weiterzugeben, wenn dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich oder sie sonst hierzu verpflichtet ist.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Gemeinde an Empfänger außerhalb Deutschlands ist, mit Ausnahme von Übermittlungen an sich im Ausland aufhaltende betroffene Personen oder deren Beauftragte sowie in Fällen gesetzlich geregelter Gerichts- oder Behördenverfahren, insbesondere Vollstreckungsmaßnahmen mit Auslandsbezug, nicht beabsichtigt.

Die Gemeinde ist berechtigt, Einzelfallentscheidungen durch automatisierte Verfahren zu treffen, sofern dies zur effizienten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Abrechnungen sowie die Bescheidungen. Hierzu darf die Gemeinde von ihr erhobene oder geschätzte Daten der jeweiligen Berechnung zugrunde legen und die Entscheidung im Einzelfall automatisiert erstellen. Die Gemeinde wird durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überwachung der eingesetzten Verarbeitungsprogramme, sicherstellen, dass die Entscheidung auf geeigneten rechnerischen Verfahren beruht. Ein über die Erstellung von Abrechnungen, die Bescheidung und vergleichbaren Vorgängen hinausgehendes Profiling findet nicht statt.

Die betroffene Person hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten ihn betreffend von der Gemeinde verarbeitet werden. Die Auskunft wird von der Gemeinde oder deren Beauftragten erteilt, soweit nicht Rechte und Freiheiten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Auskunft kann durch Akteneinsicht gewährt werden. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Auskunft über solche Daten zu geben, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich der Datensicherung dienen. Eine Auskunftspflicht besteht darüber hinaus nicht für solche Daten, die allgemein zugänglichen Quellen entnommen wurden. Die Gemeinde kann die Auskunft verweigern, wenn sie nicht in der Lage ist, die Person zu identifizieren, die den Auskunftsantrag gestellt hat.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die in diesem Absatz genannten Verwaltungshandlungen der Gemeinde werden nach Maßgabe der gemeindlichen Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

- (5) Bei Verletzung der Auskunfts-, Mitteilungs-, Anzeige- oder Nachweispflichten nach dieser Satzung besteht kein Anspruch auf eine spätere Reduzierung der nach dieser Satzung angeforderten Zahlungen oder festgesetzten Gebühren. Diese können nur mit Wirkung für die Zukunft zugunsten der Zahlungspflichtigen geändert werden. Ergibt sich durch die Verletzungshandlung i.S.d. Satz 1 hingegen eine Erhöhung der Gebühren, wird diese mit Beginn der Benutzung der Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 S. 2 rückwirkend erhoben.

Das Verschulden von Beauftragten und Bevollmächtigten steht der Verletzung der Pflichtenlage nach Satz 1 durch die Pflichtigen dieser Satzung gleich.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 4 Satz 6, 2. HS die Originale der Steuerbescheide nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht auf Verlangen zur Einsichtnahme der Gemeinde vorlegt;
 - b) § 5 Abs. 6 Satz 6 nicht oder nicht rechtzeitig alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie angibt oder die Unterhaltszahlung nicht oder nicht rechtzeitig nachweist;
 - c) § 8 Abs. 2 die Einkommensnachweise oder Leistungsbewilligungen von Behörden, einschließlich aller Änderungen, die Geld oder einen geldwerten Vorteil dem Gebührenpflichtigen zuwenden, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Gemeinde abschriftlich übersendet oder auf Verlangen der Gemeinde die Bescheide nach § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig im Original vorlegt;
 - d) § 8 Abs. 3 Satz 1 Veränderungen in den familiären, steuerlichen oder persönlichen Verhältnissen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
 - e) § 8 Abs. 3 Satz 2 die zur Glaubhaftmachung erforderlichen Nachweise nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

In den Fällen des Satzes 1 lit. a) und b) wird die Handlung nur dann als Ordnungswidrigkeit verfolgt, wenn dadurch der Elternbeitrag verkürzt oder ein nicht gerechtfertigter Vorteil erlangt wird.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der

Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, den 07.05.2019

gez.
André Schaller
Bürgermeister

Anlagen

Anlagen 1 für den zeitlichen Erhebungsbereich vom 01.01.2013 bis 31.12.2018

Anlagen 2 für den zeitlichen Erhebungsbereich ab dem 01.01.2019

Anlage 1 a) - Krippenkinder von 0 bis 3 Jahren für eine Betreuungszeit von 30 Wochenstunden

	monatliches Nettoeinkommen	Prozente	1 Kind 100% Monatsbeitrag	2 Kinder 85% Monatsbeitrag	3 Kinder 70% Monatsbeitrag	4 Kinder 55% Monatsbeitrag
	Euro		Euro	Euro	Euro	Euro
bis	650,00	4%	20,00	17,00	14,00	11,00
von	651,00	4%	26,00	22,00	18,00	14,00
bis	891,00		36,00	31,00	25,00	20,00
von	892,00	4%	36,00	31,00	25,00	20,00
bis	1.132,00		45,00	38,00	32,00	25,00
von	1.133,00	4%	45,00	38,00	32,00	25,00
bis	1.373,00		55,00	47,00	39,00	30,00
von	1.374,00	4%	55,00	47,00	39,00	30,00
bis	1.614,00		65,00	55,00	46,00	36,00
von	1.615,00	4%	65,00	55,00	46,00	36,00
bis	1.855,00		74,00	63,00	52,00	41,00
von	1.856,00	4%	74,00	63,00	52,00	41,00
bis	2.096,00		84,00	71,00	59,00	46,00
von	2.097,00	4%	84,00	71,00	59,00	46,00
bis	2.337,00		93,00	79,00	65,00	51,00
von	2.338,00	4%	93,00	79,00	65,00	51,00
bis	2.578,00		103,00	88,00	72,00	57,00
von	2.579,00	4%	103,00	88,00	72,00	57,00
bis	2.819,00		113,00	96,00	79,00	62,00
von	2.820,00	4%	113,00	96,00	79,00	62,00
bis	3.060,00		122,00	104,00	85,00	67,00
von	3.061,00	4%	122,00	104,00	85,00	67,00
bis	3.301,00		132,00	112,00	92,00	73,00
von	3.302,00	4%	132,00	112,00	92,00	73,00
bis	3.542,00		142,00	121,00	99,00	78,00
von	3.543,00	4%	142,00	121,00	99,00	78,00
bis	3.783,00		151,00	128,00	106,00	83,00
von	3.784,00	4%	151,00	128,00	106,00	83,00
bis	4.024,00		161,00	137,00	113,00	89,00

Für jede weitere Stunde über die Regelbetreuungszeit wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

**Anlage 1 b) - Kindergartenkinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für eine
Betreuungszeit von 30 Wochenstunden**

	monatliches Nettoeinkomme n	Prozente	1 Kind 100% Monatsbeitrag	2 Kinder 85% Monatsbeitrag	3 Kinder 70% Monatsbeitrag	4 Kinder 55% Monatsbeitrag
	Euro		Euro	Euro	Euro	Euro
bis	650,00	3%	15,00	13,00	11,00	8,00
von	651,00	3%	20,00	16,00	14,00	11,00
bis	891,00		27,00	23,00	19,00	15,00
von	892,00	3%	27,00	23,00	19,00	15,00
bis	1.132,00		34,00	29,00	24,00	19,00
von	1.133,00	3%	34,00	29,00	24,00	19,00
bis	1.373,00		41,00	35,00	29,00	23,00
von	1.374,00	3%	41,00	35,00	29,00	23,00
bis	1.614,00		48,00	41,00	34,00	26,00
von	1.615,00	3%	48,00	41,00	34,00	26,00
bis	1.855,00		56,00	48,00	39,00	31,00
von	1.856,00	3%	56,00	48,00	39,00	31,00
bis	2.096,00		63,00	54,00	44,00	35,00
von	2.097,00	3%	63,00	54,00	44,00	35,00
bis	2.337,00		70,00	60,00	49,00	39,00
von	2.338,00	3%	70,00	60,00	49,00	39,00
bis	2.578,00		77,00	65,00	54,00	42,00
von	2.579,00	3%	77,00	65,00	54,00	42,00
bis	2.819,00		85,00	72,00	60,00	47,00
von	2.820,00	3%	85,00	72,00	60,00	47,00
bis	3.060,00		92,00	78,00	64,00	51,00
von	3.061,00	3%	92,00	78,00	64,00	51,00
bis	3.301,00		99,00	84,00	69,00	54,00
von	3.302,00	3%	99,00	84,00	69,00	54,00
bis	3.542,00		106,00	90,00	74,00	58,00
von	3.543,00	3%	106,00	90,00	74,00	58,00
bis	3.783,00		113,00	96,00	79,00	62,00
von	3.784,00	3%	113,00	96,00	79,00	62,00
bis	4.024,00		121,00	103,00	85,00	67,00

Für jede weitere Stunde über die Regelbetreuungszeit wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

Anlage 1 c) - Hortkinder für eine Betreuungszeit von 20 Wochenstunden

	monatliches Nettoeinkommen	Prozente	1 Kind 100% Monatsbeitrag	2 Kinder 90% Monatsbeitrag	3 Kinder 80% Monatsbeitrag	4 Kinder 55% Monatsbeitrag
	Euro		Euro	Euro	Euro	Euro
bis	650,00	2,2%	12,00	10,00	8,00	7,00
von	651,00	2,2%	14,00	12,00	10,00	8,00
bis	891,00		20,00	17,00	14,00	11,00
von	892,00	2,2%	20,00	17,00	14,00	11,00
bis	1.132,00		25,00	21,00	18,00	14,00
von	1.133,00	2,2%	25,00	21,00	18,00	14,00
bis	1.373,00		30,00	26,00	21,00	17,00
von	1.374,00	2,2%	30,00	26,00	21,00	17,00
bis	1.614,00		36,00	31,00	25,00	20,00
von	1.615,00	2,2%	36,00	31,00	25,00	20,00
bis	1.855,00		41,00	35,00	29,00	23,00
von	1.856,00	2,2%	41,00	35,00	29,00	23,00
bis	2.096,00		46,00	39,00	32,00	25,00
von	2.097,00	2,2%	46,00	39,00	32,00	25,00
bis	2.337,00		51,00	43,00	36,00	28,00
von	2.338,00	2,2%	51,00	43,00	36,00	28,00
bis	2.578,00		57,00	48,00	40,00	31,00
von	2.579,00	2,2%	57,00	48,00	40,00	31,00
bis	2.819,00		62,00	53,00	43,00	34,00
von	2.820,00	2,2%	62,00	53,00	43,00	34,00
bis	3.060,00		67,00	57,00	47,00	37,00
von	3.061,00	2,2%	67,00	57,00	47,00	37,00
bis	3.301,00		73,00	62,00	51,00	40,00
von	3.302,00	2,2%	73,00	62,00	51,00	40,00
bis	3.542,00		78,00	66,00	55,00	43,00
von	3.543,00	2,2%	78,00	66,00	55,00	43,00
bis	3.783,00		83,00	71,00	58,00	46,00
von	3.784,00	2,2%	83,00	71,00	58,00	46,00
bis	4.024,00		89,00	76,00	62,00	49,00

Für jede weitere Stunde über die Regelbetreuungszeit wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

Anlage 2 a) - Krippenkinder von 0 bis 3 Jahren für eine Betreuungszeit von 30 Wochenstunden

	monatliches Nettoeinkommen	Prozente	1 Kind 100% Monatsbeitrag	2 Kinder 85% Monatsbeitrag	3 Kinder 70% Monatsbeitrag	4 Kinder und mehr 55% Monatsbeitrag
bis	1.373 €	Festbetrag	20 €	17 €	14 €	11 €
ab	1.374 €	2,5 %	34 €	28 €	23 €	18 €
ab	1.474 €	3,0 %	44 €	37 €	30 €	24 €
ab	1.574 €	3,5 %	55 €	46 €	38 €	30 €
ab	1.674 €	4,0 %	66 €	56 €	46 €	36 €
ab	1.774 €	4,5 %	79 €	67 €	55 €	43 €
ab	1.874 €	5,0 %	93 €	79 €	65 €	51 €
ab	2.098 €	5,5 %	115 €	97 €	80 €	63 €
ab	2.820 €	5,7 %	160 €	136 €	112 €	88 €
ab	3.543 €	5,8 %	205 €	174 €	143 €	112 €
ab	4.270 €	5,9 %	251 €	213 €	175 €	138 €
ab	4.538 €	Festbetrag	272 €	231 €	190 €	149 €

**Anlage 2 b) - Kindergartenkinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für eine
Betreuungszeit von 30 Wochenstunden**

	monatliches Nettoeinkommen	Prozente	1 Kind 100% Monatsbeitrag	2 Kinder 85% Monatsbeitrag	3 Kinder 70% Monatsbeitrag	4 Kinder und mehr 55% Monatsbeitrag
bis	1.373 €	Festbetrag	15 €	13 €	11 €	8 €
ab	1.374 €	1,5 %	20 €	17 €	14 €	11 €
ab	1.474 €	1,9 %	28 €	23 €	19 €	15 €
ab	1.574 €	2,2 %	34 €	28 €	23 €	18 €
ab	1.674 €	2,5 %	41 €	34 €	28 €	22 €
ab	1.774 €	2,8 %	49 €	41 €	34 €	26 €
ab	1.874 €	3,0 %	56 €	47 €	39 €	30 €
ab	2.098 €	3,1 %	65 €	55 €	45 €	35 €
ab	2.820 €	3,1 %	87 €	73 €	60 €	47 €
ab	3.543 €	3,1 %	109 €	92 €	76 €	59 €
ab	4.270 €	3,1 %	132 €	112 €	92 €	72 €
ab	4.538 €	Festbetrag	144 €	122 €	100 €	79 €

Anlage 2 c) - Grundschul Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in die 5. Jahrgangsstufe für eine Betreuungszeit von 20 Wochenstunden

	monatliches Nettoeinkommen	Prozente	1 Kind 100% Monatsbeitrag	2 Kinder 85% Monatsbeitrag	3 Kinder 70% Monatsbeitrag	4 Kinder und mehr 55% Monatsbeitrag
bis	1.373 €	Festbetrag	12 €	10 €	8 €	6 €
ab	1.374 €	1,2 %	16 €	13 €	11 €	8 €
ab	1.474 €	1,3 %	19 €	16 €	13 €	10 €
ab	1.574 €	1,4 %	22 €	18 €	15 €	12 €
ab	1.674 €	1,5 %	25 €	21 €	17 €	13 €
ab	1.774 €	1,6 %	28 €	23 €	19 €	15 €
ab	1.874 €	1,7 %	31 €	26 €	21 €	17 €
ab	2.098 €	1,7 %	35 €	29 €	24 €	19 €
ab	2.820 €	1,7 %	47 €	39 €	32 €	25 €
ab	3.543 €	1,7 %	60 €	51 €	42 €	33 €
ab	4.270 €	1,8 %	76 €	64 €	53 €	41 €
ab	4.538 €	Festbetrag	84 €	71 €	58 €	46 €